

ZH_OBERGERICHT LC220008 vom 4. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220008

FR: ZH_OBERGERICHT LC220008 du 4 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC220008 del 4 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Februar 2018 reichte der Kläger bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage gestützt auf Art. 114 ZGB ein. Nach verschiedenen Verhandlungen und Schriftenwechseln zur Hauptsache und zu vorsorglichen Massnahmen, für deren Einzelheiten auf die Darstellung der Prozessgeschichte im angefochtenen Entscheid verwiesen wird (act. 210 S. 10 ff.), schlossen die Parteien an der Fortsetzung der Einigungsverhandlung vom 3. September 2020 (Prot. VI S. 197) eine Scheidungsteilvereinbarung (act. 165) und eine güterrechtliche Teilvereinbarung (act. 166) ab. Daraufhin erliess die Vorinstanz am 1. Oktober 2020 über den Scheidungspunkt und die Scheidungsnebenfolgen mit Ausnahme des Güterrechts ein Teilurteil, das in der Folge in Rechtskraft erwuchs, und ordnete in Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung die Fortsetzung des Verfahrens an (act. 168). Nach der schriftlichen Erstattung von Replik und Duplik und der Hauptverhandlung vom 2. September 2021 (Prot. VI S. 106 ff.), an der die Beweisverfügung erlassen und im Anschluss an die Befragung der Parteien die Schlussvorträge erstattet wurden, fällte die Vorinstanz das eingangswiedergegebene Teilurteil vom 20. Januar 2022 (act. 203 = act. 210).

E. 2

Gegen das vorinstanzliche Teilurteil vom 20. Januar 2022, das ihm am 28. Januar 2022 zugestellt worden war (act. 204/1), erhob der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) mit Eingabe vom 28. Februar 2022 (act. 207) rechtzeitig Berufung mit den eingangs genannten Anträgen.

- 8 -

E. 3

Die Vorinstanz erkannte ein überwiegendes Interesse der Beklagten an der ungeteilten Zuweisung der von ihr bewohnten ehelichen Liegenschaft. Sie ermittelte die Anteile der Gütermassen der Parteien an der Liegenschaft und setzte gestützt darauf und eine Bewertung der Liegenschaft mit CHF 1,87 Mio. die an den Kläger zu bezahlende Entschädigung auf CHF 184'801.– fest, was unter Berücksichtigung der güterrechtlichen Teilvereinbarung eine Ausgleichszahlung von CHF 137'809.– ergab, die sie als für die Beklagte tragbar erachtete.

E. 4

Mit der Berufung (act. 207) wendet sich der Kläger gegen die ungeteilte Zuweisung der Liegenschaft an die Beklagte. Er verneint ein überwiegendes Interesse der Beklagten an der Zuweisung der Liegenschaft und bestreitet das Ergebnis der gutachterlichen Bewertung der Liegenschaft, die keinen Marktwert zeige und nicht aktuell sei. Er wendet

sich zudem gegen die Ermittlung des Eigen- gutsanteils der Beklagten und behauptet, eine Schenkung ihrer Eltern von CHF 200'000.– sei nicht vollumfänglich in die Liegenschaft geflossen, sondern teilweise für Ferien verbraucht worden. Auf dieser Grundlage fordert er bei einer Zuteilung der Liegenschaft an die Beklagte eine Entschädigung in der Höhe von CHF 663'230.– bzw. unter Berücksichtigung der güterrechtlichen Teilvereinbarung eine Ausgleichszahlung von CHF 569'258.–, welche die Beklagte nicht bezahlen könne, woran die ungeteilte Zuweisung an sie ebenfalls scheitere.

E. 5

Die Vorinstanz hatte erwogen, es liege eine Bestätigung der Hypothekar- gläubigerin vor, dass sie bereit sei, den Kläger aus der Schuldpflicht zu entlassen, und mit der Bestätigung ihrer Pensionskasse, dass sie über eine Freizügigkeits- leistung von CHF 274'930.55 verfüge, welche sie für selbstbewohntes Wohnei- gentum verwenden könne, was den Ausgleichsanspruch des Klägers über-

- 25 - steige, habe die Beklagte den Nachweis erbracht, dass sie ihn für die Übernahme seines Miteigentumsanteils zu entschädigen vermöge (act. 210 S. 55 f.). Ausgehend von seiner Forderung eines wesentlich höheren Ausgleichsbetra- ges macht der Kläger mit der Berufung geltend, die Beklagte sei nicht in der Lage, diesen zu leisten. Da der Kläger mit den entsprechenden Behauptungen auch im Berufungsverfahren nicht erfolgreich ist und es beim von der Vorinstanz ermittel- ten Ausgleichsbetrag bleibt, kann offen bleiben, ob die Beklagte auch eine Entschädigung in der vom Kläger beantragten Höhe zu leisten vermöchte. Mit der vorinstanzlichen Erwägung, dass die Beklagte in der Lage sei, die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung für die Übernahme der Liegenschaft zu bezahlen, setzt sich der Kläger nicht auseinander. Er bestreitet nicht, dass die Bank bestätigte, den Kläger aus der Hypothekarverpflichtung zu entlassen, son- dern macht lediglich geltend, daraus ergebe sich nicht, dass er für seinen güter- rechtlichen Anteil von der Bank entschädigt werde (act. 203 S. 4 Ziff. 1.3), wovon nie die Rede war. Die Feststellung der Vorinstanz, die Übernahme der Liegen- schaft sei für die Beklagte finanziell tragbar, ist ohne Weiteres zu bestätigen. E. Fazit Soweit die klägerischen Einwände genügend konkret sind, so dass eine Beurtei- lung überhaupt möglich ist, ist ihnen nicht zu folgen. Auf das vorinstanzliche Gut- achten kann abgestellt werden und es ist keine Ergänzung anzuordnen. Die Schenkung der Eltern der Beklagten von CHF 200'000.– wurde vollumfänglich in die Liegenschaft investiert und ist der Beklagten als Eigengut anzurechnen. Die Beklagte hat ein überwiegendes Interesse an der ungeteilten Zuweisung der Lie- genschaft und sie ist in der Lage, die festgesetzte Entschädigung zu leisten. Demnach ist die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestä- tigen. III. Bei diesem Ergebnis bleibt die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Ent- schädigungsfolgen unverändert. Bei der Bemessung der Entscheidgebühr ist von

- 26 - einem Streitwert von CHF 1,25 Mio. auszugehen (act. 211), und sie ist gemäss §§ 4 und 12 GebV auf CHF 20'000.– anzusetzen. Die Kosten des Berufungsver- fahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger zu auferlegen, der ausserdem zu ver- pflichten ist, der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.